

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Satzung über die Markt- und Gebührenordnung für das Stadtfest und den Weihnachtsmarkt der Stadt Mahlberg (Markt- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 68 und 69 und 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Mahlberg betreibt folgende als öffentliche Einrichtung:
 1. Stadtfest (erstes Wochenende im Oktober)
 2. Weihnachtstreff und Weihnachtsmarkt (zweiter Advent und Montag nach dem zweiten Advent)
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen Gemeinde und Benutzer dieser Einrichtungen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Marktort, Markttag, Marktzeit

- (1) Das Stadtfest findet jährlich am ersten Wochenende im Oktober (Samstag und Sonntag) statt zu folgenden Marktzeiten:
Samstag: 14.00 – 22.00 Uhr
Sonntag: 14.00 – 22.00 Uhr
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am zweiten Advent und Montag nach dem zweiten Advent statt zu folgenden Marktzeiten:
Sonntag: 15.00 – 22.00 Uhr
Montag: 14.00 – 22.00 Uhr
- (3) Die Märkte werden jeweils auf dem Rathausplatz, entlang der Karl-Kromer-Straße, der Stauerstraße, der Radbrunnengasse und auf dem Mädchenschulhof abgehalten.
- (4) Soweit in dringenden Fällen Ort, Zeit und Tag abweichend festgesetzt werden sollte, wird dies im Mitteilungsblatt der Stadt Mahlberg öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Standplätze

- (1) Auf dem Stadtfest und dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Marktmeister durch Einzelerlaubnis unter Berücksichtigung der markbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann vom Marktmeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
 3. bei früheren Märkten gegen die jeweils geltende Marktordnung verstoßen wurde
 4. wenn der Standplatz am 2. Markttag des Stadtfestes nicht mehr bezogen wird
 5. die Anmeldefrist abgelaufen ist
- (5) Die Erlaubnis kann vom Marktmeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. Der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderung oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. Der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
 4. Ein Standinhaber die fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (6) Der Aufbau der Marktstände muss mit Beginn des Marktes abgeschlossen sein. Über nicht rechtzeitig belegte Plätze wird anderweitig verfügt.
- (7) Der Abbau der Marktstände darf nicht vor Ende der Marktzeit erfolgen.

§ 4 Hausrecht

Der Marktmeister übt das Hausrecht im Marktbereich aus und kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt je nach Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

Den Weisungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

§ 5 Marktverhalten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie Anordnungen des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, das Viehseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Auf dem Markt dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. NS-Propaganda und Symbole, Waffen, Blasrohre, Stinkbomben, Rauchbomben, Munition und andere Geschosse, Drogen, Sprengstoffe, Pornografie sowie Artikel, die die Moral oder Religion anderer Menschen verletzen auszustellen und zu verkaufen,
 2. Waren im Umhergehen anzubieten,
 3. die Versteigerung von Waren,
 4. das laute Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
 5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 6. Informationsstände einzurichten, ausgenommen für gemeinnützige Zwecke oder Projekte,
 7. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (5) Das Abspielen von Musik ist nur zulässig, sofern es dem Marktgeschehen angepasst ist. Beim Weihnachtsmarkt ist insbesondere nur Weihnachtsmusik erlaubt. Die Zustimmung bzw. Klärung der Urheberrechte mit der Gema ist Sache des Standinhabers. Den Anweisungen des Marktmeisters ist im Einzelfall Folge zu leisten.
- (6) Dem Marktmeister und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragter Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht im Bereich des Marktes abgestellt werden. Die Fahrzeuge der Marktbesucher müssen außerhalb des Marktbereiches geparkt werden. Mit den Fahrzeugen darf vor Ende des Marktes nicht in den Marktbereich gefahren werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird und insbesondere auch die Hauswände an welchen die Stände aufgestellt werden. Die dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz auf der Verkaufsseite um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m – gemessen ab Straßenoberfläche – haben.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit Vornamen sowie Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben die Anschrift in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes darf nichts abgestellt werden, insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten bzw. Feuerwehrdurchfahrtsbreiten einzuhalten.
- (8) Die Stände am Weihnachtsmarkt sind weihnachtlich zu schmücken.
- (9) Die Verwendung elektrischer Geräte ist nur dann zulässig, wenn es sich um sicherheitsgeprüfte Geräte handelt, die ein Prüfsiegel tragen. Beim Betrieb solcher Geräte ist auf den Brandschutz zu achten.

§ 7

Strom- und Wasserbereitstellung

Der Veranstalter stellt den Standbetreibern im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten Strom und Wasser nach Anmeldung zur Verfügung. Der Standbetreiber hat für seine Stromversorgung für entsprechende technisch einwandfreie Verlängerungskabel selbst zu sorgen sowie sie ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen und zu sichern.

§ 8

Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind von den Standinhabern bzw. deren Verkäufer zu beseitigen. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Standinhaber zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln. Abfälle oder Müll dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (3) Marktteilnehmer, an denen Stände mit Fett, Feuer und ähnlichem gearbeitet wird, das zu einer Verschmutzung oder Beschädigung des Straßen-, Platz- oder Gehwegbelages führen kann, haben durch entsprechende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass die Verunreinigung oder Beschädigung des Belages im Bereich des Standplatzes vermieden wird.

§ 9 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der städtischen Märkte durch Markverkäufer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben
- (2) Soweit in der Gebührensatzung für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen eine Gebühr nicht festgesetzt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung oder des Wertes, der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze festgesetzt.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Marktbesucher oder deren Beauftragte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung oder mit der Teilnahme am Markt. Die Gebühren werden jeweils mit Beginn des Marktes zur Zahlung fällig, soweit nicht in besonderen Zulassungsvereinbarungen ein anderer Fälligkeitstermin festgesetzt ist.
- (2) Der Marktmeister berechnet die Gebühren in Zusammenhang mit der schriftlichen Zulassungsgenehmigung. Die Gebühren sind im Voraus an die Stadtkasse zu bezahlen. Der Händler muss die Quittung für die Dauer des Marktes aufbewahren und auf Verlangen dem Marktmeister vorlegen.
- (3) Marktverkäufer, die beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzugekommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch anfügen des neuen Tisches usw. erweitert, haben die hierfür schuldende Gebühren dem anwesenden Einzieher unaufgefordert zu entrichten.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als *Tagesgebühren* erhoben und bemessen sich nach Frontmeterlänge der Standplätze.
- (2) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Vergibt die Marktverwaltung durch unentschuldigtes Fernbleiben eines Marktbesuchers einen Stand oder Platz an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.
- (4) Macht der Standinhaber von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (5) Wenn der Markt aus Gründen höherer Gewalt (Starkregen, Sturm, Gewitter, Terroranschläge,...) nicht stattfinden sollte oder im Tagesverlauf abgebrochen werden muss, werden die bereits gezahlten Gebühren nicht erstattet.

§ 13 Gebührenhöhe

(1) Für die Zulassung zu den öffentlichen Märkten der Stadt Mahlberg werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Die Benutzung eines stadteigenen Standes:
Inkl. Auf- und Abbau durch die Stadt; Beschädigungen
werden gesondert in Rechnung gestellt | 25,00 €/Tag |
| 2. Platzgeld je laufendem Meter Frontlänge des Standes
für Stände, an welchen Getränke und/oder Speisen
zum sofortigen Verzehr angeboten werden | 5,00 €/Tag |
| 3. Platzgeld je laufendem Meter Frontlänge des Standes oder
benutztem Gebäude für sonstige Marktstände: | 2,50 €/Tag |
| 4. Stromkostenpauschale je Marktstand: | 2,50 €/Tag |
| 5. Kosten für einen Wasseranschluss: | nach tatsächlichem Verbrauch |

(2) Die Laubenbetreiber am Stadtfest sind von den Gebührenregelungen nach dieser Satzung ausgenommen. Die Stromkosten werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

(3) Die Aussteller im Rahmen der Hobbykünstlerausstellung am Weihnachtstreff und Weihnachtsmarkt sind von den Gebührenregelungen nach dieser Satzung ebenfalls ausgenommen.

(4) Neben den Gebühren nach Abs. 1 kann die Gemeinde den Ersatz von Auslagen erheben, die ihr durch die Inanspruchnahme gesonderter Leistungen entstehen.

(5) Gemeinnützige Organisationen und Interessengruppen deren voller Erlös aus dem Marktgeschäft gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, können auf Antrag von den Platz- und Benutzungsgebühren befreit werden.

§ 14 Ausgeschlossene Ansprüche

Für die bei den Märkten gestohlenen, verlorenen oder abhanden gekommenen Waren wird kein Ersatz geleistet.

§ 15 Haftung

(1) Die Benutzung des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Mahlberg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten

(3) Der Standinhaber haftet gegenüber der Stadt und Dritten für Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Fahrzeuge oder Anlagen entstehen ohne Einschränkungen.

- (4) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standplatzes trägt der Standinhaber die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die Stadt von einer Haftung gegenüber Dritten ausdrücklich frei. Die Stadt übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden an Ständen und Waren bei Feuerwehr- bzw. Rettungseinsätzen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Waren ohne die Erlaubnis des Marktmeisters und nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft;
 2. entgegen § 3 Abs. 5 einer Aufforderung zur sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt;
 3. entgegen § 4 sich widerrechtlich Zutritt verschafft;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 und 3 die Anordnungen und Vorschriften über das Verhalten auf dem Markt nicht beachtet;
 5. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 Waren ausstellt und verkauft;
 6. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 Waren im Umhergehen anbietet;
 7. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 3 Waren versteigert;
 8. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 4 Waren durch Lautsprecher laut anbietet;
 9. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 5 und 6 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder Informationsstände einrichtet;
 10. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 7 Fahrzeuge mitführt;
 11. entgegen § 5 Abs. 6 der mit der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen den Zutritt verweigert;
 12. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen benutzt oder in Betrieb nimmt;
 13. entgegen § 6 Abs. 5 nicht Name, Adresse bzw. Firmierung anbringt;
 14. entgegen § 6 Abs. 6 Plakate anbringt und Werbung betreibt;
 15. entgegen § 6 Abs. 7 außerhalb der zugewiesenen Standplätze Gegenstände abstellt bzw. Rettungswege blockiert;
 16. entgegen § 8 Abs. 1 den Marktbereich verunreinigt;
 17. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 seinen Pflichten zur Reinhaltung der Standplätze und Entsorgung des Marktmülls nicht nachkommt oder Abfälle bzw. Müll auf den Markt mitbringt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mahlberg, den 27.06.2017

Benz, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.